

Kanton Bern

**Volkswirtschaftsdirektion**

Feuer im Freien

Das Feuern im Freien ist in der Schweiz erlaubt, sofern nicht zu viel Rauch entsteht und das richtige Material verwendet wird: **unbehandeltes trockenes Holz, natürliche und trockene Wald-, Feld-, und Gartenabfälle.**

Wird feuchtes oder behandeltes (imprägniert, gebeizt, gestrichen etc.) Holz im Freien ausserhalb von Anlagen mit Rauchgasreinigung verbrannt, werden grosse Mengen an Feinstaub, Russpartikeln und anderen Gasen freigesetzt. Diese Stoffe wirken lungenschädigend und sind zum Teil krebserregend. Das ist auch bei Kartongeschirr, farbigen Papierservietten oder Plastikverpackungen nicht anders. Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist deshalb in der Schweiz grundsätzlich verboten.

Das Verbrennen im Freien kann durch den Kanton oder die Gemeinden ganz verboten werden. Beispielsweise wenn regelmässig ganze Talschaften oder benachbarte Wohngebiete eingenebelt werden. Oder die Inversionslage es nicht zulässt.

Hinweis

Verbrennen von Schlagabraum im Wald

Das Verbrennen von Schlagabraum, im Wald und bis 30 Meter von der Waldgrenze entfernt, ist grundsätzlich verboten. Nur wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gewisse Auflagen eingehalten werden und eine Ausnahmegewilligung vorliegt, dürfen Äste und weitere Rückstände eines Holzschlags im Wald verbrannt werden.

- [Schlagabraum im Wald – Informationen für Waldebesitzerinnen und Waldbesitzer](#) (PDF, 2 MB, 4 Seiten)

Feuer zu Übungszwecken

Bei Löschübungen (Feuerwehr, Zivilschutz, Militär) entstehen durch das wiederkehrende Löschen und durch allfällige Brandförderer russige Flammen. Zum Schutz der Bevölkerung sind wenn immer möglich Übungsplätze ausserhalb der Besiedlung vorzusehen.

Im Grundlegendokument des Kantons Bern zur Aus- und Weiterbildung am Feuer (Heissausbildung) sind die Brennstoffe aufgeführt, welche zur Förderung des Brandherdes verwendet werden dürfen.

- [Feuerwehriinspektorat Kanton Bern: Heissausbildung Grundlegendokument des Kantons Bern zur Aus- und Weiterbildung am Feuer](#) (PDF, 848 KB, 25 Seiten)

Brauchtumsfeuer

Am Nationalfeiertag brennen im ganzen Land die 1. August-Feuer. Dabei darf aber nur trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz und sonstigen Abfällen aller Art ist verboten, weil dadurch Schadstoffe entstehen, die unserer Gesundheit schaden und die Umwelt gefährden.

Ein von der Gemeinde bewilligtes Verbrennen von Christbäumen auf einem grossen Feuer anlässlich eines Fests ist aus lufthygienischer Sicht problematisch aber nicht verboten. Während einer Inversionslage mit hoher Feinstaubbelastung sollte ganz auf das Christbaum-Verbrennen verzichtet werden.

- [beco: Der Nationalfeiertag ohne Abfälle im Feuer](#) (PDF, 395 KB, 2 Seiten)

Mottfeuer

Feuer «motten», wenn das Brenngut (meist Feld-, Wald- und Gartenabfälle) zu nass ist, um richtig zu brennen. Bei dieser so genannten «unvollständigen Verbrennung» werden grosse Mengen an Schadstoffen wie Russ, Rauchpartikel, Kohlenmonoxid und anderen Gasen freigesetzt. Mottfeuer sind deshalb verboten.

- [beco: Mottfeuer schaden der Umwelt](#) (PDF, 240 KB, 2 Seiten)

Mehr zum Thema

[Cheminées und Schwedenöfen - rauchfrei und umweltfreundlich](#) (PDF, 254 KB, 4 Seiten)

Kontakt

beco Berner Wirtschaft
Immissionsschutz
Laupenstrasse 22
3011 Bern

Tel. +41 31 633 57 80

Fax 031 633 57 98

[Kontakt per E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

[Situationsplan](#)

3 Holzbrennstoffe

31 Begriffe

¹ Als Holzbrennstoffe gelten:

- a. naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Abschnitte aus Massivholz;
- b. naturbelassenes nichtstückiges Holz, insbesondere Holzpellets, Hackschnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde;
- c. Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist; davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält;
- d. unbehandeltes Altholz in Form von:
 1. Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden,
 2. Einwegpaletten aus Massivholz.

² Nicht als Holzbrennstoffe gelten:

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, einschliesslich Paletten mit Ausnahme der Einwegpaletten nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1;
- b. alle übrigen Stoffe aus Holz, wie:
 1. Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen,
 2. mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holzabfälle oder Altholz,
 3. Gemische von solchen Abfällen mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1 oder Altholz nach Buchstabe a.

